

Satzung der Stadt Waren (Müritz)

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 44 * Seepark Waren an der Müritz*



Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I, S. 3634), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgenden Satzungen über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 *Seepark Waren an der Müritz*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 2017.

Planzeichnung (Teil A)



M: 1 : 1000

Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
Sonstige Sondergebiete; Zweckbestimmung Fremdenverkehr hier: Beherbergung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Sonstige Sondergebiete; Zweckbestimmung Fremdenverkehr, Ferienwohnungen und Dauerwohnen	§ 11 BauNVO
Sonstige Sondergebiete; Zweckbestimmung Fremdenverkehr hier: privater Parkplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Öffentliche Verkehrsflächen	§ 4 BauNVO
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 Abs. 11 BauGB
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
maximale Grundfläche	§ 22 u. 23 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
max. Firsthöhe, hier 65 m über HN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderungen	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO
Anpflanzgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhaltungsgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Nachrichtliche Übernahme

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Umgrünung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier Bodendenkmal	§ 2 Abs. 5 DSchG M-V
Text (Teil B) Änderungen	§ 7 DSchG M-V

Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist der Ursprungsplan in seiner rechtskräftigen Fassung vom 24.11.2012. Gegenstand der Änderung sind die im folgenden Text Teil B als Änderungsbefehl aufgeführten Festsetzungen. Sofern nicht durch einen Änderungsbefehl betroffen, bleiben die Festsetzungen des Ursprungsplans unberührt.

Punkt 1 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

1. Landseitige Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO)

- * Zulässig sind im Sondergebiet SO F4:
 - 1. Wohnungen,
 - 2. Sonstige dem Fremdenverkehr dienende, nicht störende Gewerbebetriebe,
 - 3. Ferienwohnungen,
 - 4. Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - 5. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
 - 6. Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

* Zulässig sind im Sondergebiet SO F5:
Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen im SO F3 / Hafen verursachten Bedarf.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf 4 Wohnungen festgesetzt. Ausnahmsweise können 6 Wohnungen in Gebäuden zugelassen werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Bau NVO) und Höhenlage (§ 9 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der jeweils zulässigen Grundfläche GR festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen ist mit der zulässigen Firsthöhe festgesetzt. Das festgesetzte 3. Vollgeschos ist für das Gebiet SO F4 nur im Bereich des Dachraumes zulässig.

1.3 Zuordnung von Stellplätzen (§ 12 Abs.1 und 6 Bau NVO)

1.3.1 Stellplätze sind in den gekennzeichneten Flächen sowie in den einzelnen Baufeldern allgemein zulässig. Tiefgaragen sind in den Baufeldern allgemein zulässig.

1.3.2 Stellplätze im SO F4 sind in den gekennzeichneten Flächen zulässig sowie in den einzelnen Baufeldern ausnahmsweise zulässig. Tiefgaragen sind in den Baufeldern allgemein zulässig.

Sonstige Darstellungen

vorf. Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern, hier 41

Böschung hier: Bestand

Gebäude - Bestand

Bezugshöhen Bestand, hier 72,75 ü HN

Die textlichen Festsetzungen werden durch die folgenden Punkte 4. und 5. ergänzt:

4. Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die in der Plansatzung festgesetzten Bäume sind zu schützen und dauernd zu erhalten. Baumfällungen geschützter Bäume sind zu beantragen und die Ersatzpflanzung entsprechend der Fällgenehmigung durchzuführen. Abgegangene Bäume sind zu ersetzen.

5. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

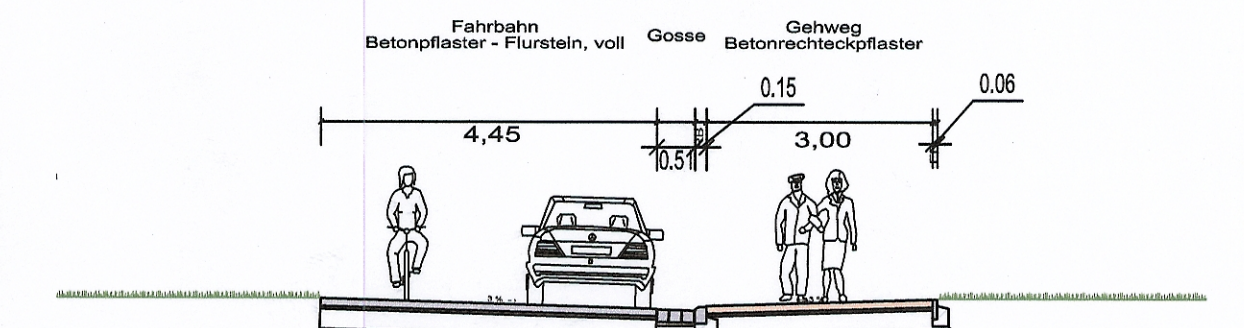
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind die Bäume entsprechend Freianlagenplan zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Hinweise

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. (vgl. Planzeichen BD)
Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit den Planzeichen BD gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 65 DSchG M-V).
Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

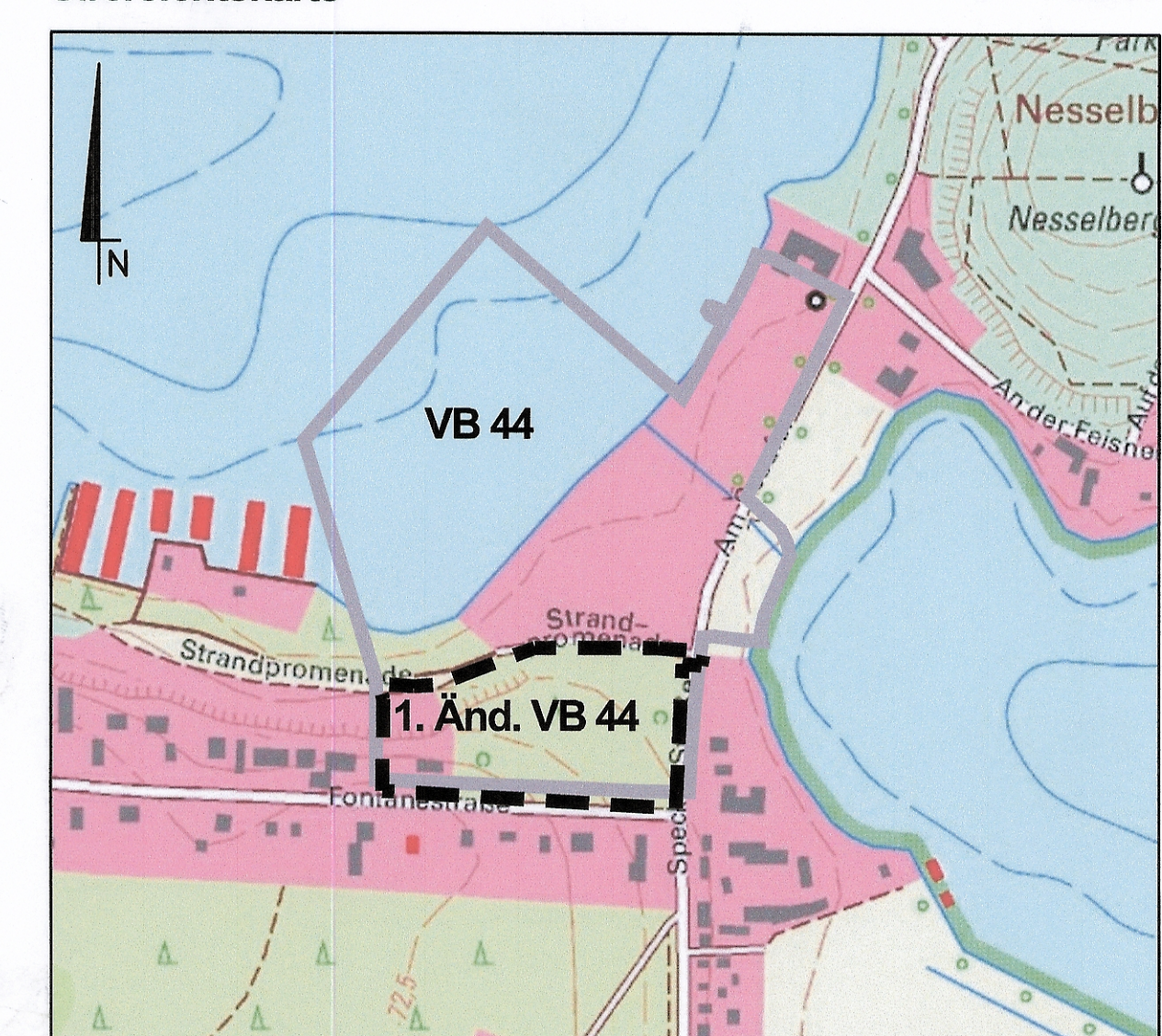
Querschnitte

M: 1 : 100



Übersichtskarte

M: 1 : 5000



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 44 *Seepark an der Müritz* der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.07.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warenen Wochenblatt" am 29.07.2017 und im Internet unter www.waren-mueritz.de erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 16.08.2018 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo, Mi und Do 13.00-16.00 Uhr und Di 13.00-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in "Warenen Wochenblatt" und im Internet unter www.waren-mueritz.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz),

Müller
Bürgermeister

Der katastralmäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die legerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und legerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz),

Siegel

Leiter des Katasteramtes

Müller
Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Waren (Müritz),

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warenen Wochenblatt" und im Internet unter www.waren-mueritz.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz),

Müller
Bürgermeister

Waren (Müritz), den 10.08.2018

Satzung der

STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

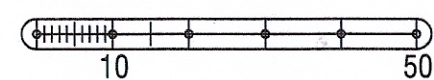
über die 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 44
* Seepark Waren an der Müritz *

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.44 der Stadt Waren (Müritz) - Seepark Waren an der Müritz

Auf Grund des §10 in Verbindung mit §12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom _____ folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 "Seepark Waren an der Müritz", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Teil A - Planzeichnung M 1:1000



Legende

- Seeparktherme
- Appartementshäuser im Park
 - Appartementshäuser am Hafen
 - Appartementshäuser an der Fontanestr.
 - Appartementshäuser an der Speckerstr.
- Appartementshäuser an der Müritz
- Appartementshäuser an der Feisneck
- Hafenmeister
- Galerie
- Sportboothafen mit Bootsanleger und Badeplattform



Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB und § 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNO)

- SO FFE** Sondergebiete (§11 BauNO) hier: Fremdenbeherbergung
- SO Hafen** Sondergebiete (§11 BauNO) hier: Hafenanlage

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 19 und 20 BauNO)

- z.B. GR 750m² Grundfläche, mit max. Flächenangabe
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- FH max 73m üHN max. Firsthöhe, hier 73m über HN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 BauGB und §§ 22 und 23 BauNO)

- Baugrenze**

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie**
- Straßenverkehrsfläche**
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
- Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich**
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsl.**
- hier: z.B. Ein- und Ausfahrt**

Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünfläche**
- öffentliche Grünfläche**
- Zweckbestimmung: Parkanlage**
- Zweckbestimmung: öffentlicher Spielplatz**

Flächen für Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald**

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- M1 Nutzungsfreihaltezone müritzseitig gemäß ROV**
- M2 Nutzungsfreihaltezone feisneckseitig gemäß ROV**
- Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr.25b BauGB)**
- Erhaltung: Bäume**

Sonstige Planzeichen

- St** Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)
- Mit Frechrechten zu belastende Fläche zugunsten der Nutzungsberechtigten der Bootsanlage (§ 9 Abs. 1 Nr.9 BauGB)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, hier: von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNO)**

Darstellung ohne Normcharakter

- überdachte Wege, hier z.B. Wanderweg**
- überdachte Wege, hier z.B. Radfahrweg**

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

(§9 Abs. 6 BauGB)

- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzes**
- NLP** Nationalpark, hier "Müritz-Nationalpark"
- L** Landschaftsschutzgebiet, hier "Mecklenburger Großes Land"
- FFH** FFH-Gebiet hier "Seen, Moore u. Wälder des Müritzgebietes"
- VS** Vogelschutzgebiet hier "Müritz-Nationalpark"
- 100m-Gewässerschutzstreifen**

- Wasserflächen**
- SH** hier: Zweckbestimmung Sportboothafen
- B** hier: Zweckbestimmung Badebereich

- D** Einzelanlagen (unbewegl. Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D** Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, hier: Bodendenkmal
- Altlastenverdachtsfläche**

Sonstige Darstellungen

- vorf. Flurstücksgrenzen**
- vorf. Flurgrenzen**
- Flurstücksnr. hier 41**
- Flurbezeichnung, hier Flur 46**
- Böschung hier: Bestand**
- Vermahlung in m**
- Schrankenanlage in einer verkehrsberuhigten Straßenfläche**
- zu fallender Baum**
- Sichtdreieck, Anfahrtsicht hier: für Geschwindigkeit von 50km/h**
- Schwimmstiege**
- Badeplattform**

Teil B - Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Landseitige Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs.2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

1.1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNO)

Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Fremdenverkehr dienen zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Fremdenverkehrswohnen nicht wesentlich stören.

- * Zulässig sind im Gebiet 1, Sondergebiet SO FFE:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Appartementshäuser, Appartements,
 - Anlagen für die Verwaltung der zugelassenen Nutzungen,
 - Läden, Schenken und Speisewirtschaften, die der Deckung des Bedarfs für die zugelassenen Nutzungen dienen,
 - Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke, sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
 - Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise können im Gebiet 1, Sondergebiet SO FFE zugelassen werden:

Sonstige dem Fremdenverkehrsgebiet dienende, nicht störende Gewerbebetriebe.

* Zulässig sind den Gebieten 2 bis 4, SO FFE:

- Appartementshäuser,
- Stellplätze einschließlich Carports für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise können im Gebieten 4, SO FFE zugelassen werden:

Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die in der Anlage tätig sind.

* Zulässig sind im Gebiet 5, Sondergebiet SO Hafen:

- Hafenmeister,
- wasserorientierte Dienstleistungen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des Bedarfs der zugelassenen Nutzungen dienen,
- Anlagen für sportliche und soziale Zwecke,
- sanitäre Einrichtungen.

* Zulässig sind im Gebiet 6, Sondergebiet SO FFE:

- Wohnungen für Betriebsinhaber,
- Sonstige dem Fremdenverkehrsbetrieb dienende, nicht störende Gewerbebetriebe,
- Ferienwohnungen.

1.2 Maß der Nutzung (§ 9 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 5 BauNO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist für die Gebiete 1 bis 6 mit der jeweils zulässigen Grundfläche GR festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Vorhaben ist in Form von zulässigen Firsthöhen in den Anlagen zum Durchführungsvertrag gebietsbezogen konkret festgeschrieben. Das festgesetzte 3. Vollgeschoss ist für die Gebiete 2 und 3 nur im Bereich des Dachraumes zulässig.

In den Baufenstern 2.1, 2.2 und 2.3 dürfen die Baugrenzen durch Gebäudeanteile in geringfügigem Ausmaß überschritten werden.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 BauNO)

Für die Gebiete 2 bis 5 wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Zuordnung von Stellplätzen (§ 12 Abs.1 und 6 BauNO)

Stellplätze sind außer im Gebiet 4 nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Im Gebiet 4 sind sie innerhalb der Baugrenzen allgemein zulässig.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 Abs. 1, Nr. 1 LBauO MV in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Die Gestaltung der baulichen Anlagen nach § 86 LBauO MV ist nur insoweit zulässig, als sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt ist.

Auf Grund der Vorhabenbezogenheit werden je Gebiet in den Sondergebieten SO FFE und SO Hafen Festlegungen zur Gebäudeproportion, den wesentlichen Oberflächenmaterialien und Farben als Anlagen zum Durchführungsvertrag getroffen.

2. Festsetzungen auf Wasserflächen

Gemäß § 9 Abs.2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2.1 Besonderer Nutzungszweck auf der Wasserfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 9 BauGB)

Im Nutzungsfenster mit der Bezeichnung SH sind Schwimmteicheanlagen und ein Anleger für die gewerbliche Fahrgastschiffahrt, sowie Bootsleppplätze als Charterleppplätze, Gastleppplätze und Dauerleppplätze zulässig. Im Nutzungsfenster mit der Bezeichnung B sind ein Badebereich und eine Badeplattform zulässig.

3. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, Nr. 20 und 25 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung - BauGB

Vermidungs- und Minderungsmaßnahmen (V), sowie Eingriffskompensation (A)

Die folgenden Maßnahmen werden im B-Planungsbereich direkt festgesetzt, soweit sie die Eingriffskompensation betreffen. Die Vermidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag vereinbart.

- Im Geltungsbereich sind mindestens 20 standortgerechte hochstämmige Bäume nach den Vorgaben der Eingriffsregelung MV, Anlage 11 anzupflanzen. (A, anlage, Bäume)
- Im ehemaligen Waldbereich an der Fontanestraße sind geeignete Einzelbäume, Baumgruppen und Waldbeschnitte als prägende und abschirmende Landschaftselemente zu erhalten und in eine parkartige Gestaltung einzu beziehen (A, anlage, Bäume, Landschaftsbild)
- In der Gemarkung Waren, Flur 38, Flurstücke 24/1 und 28 sind anteilig 4 Ersatzaufzucht nach den Vorgaben der zuständigen Forstbehörde zu leisten. (AA, anlage, Wald)
- Im Geltungsbereich einzubauen bzw. anzubringen sind:
20 Stück Nist- und Einbausteine, Typ 24 (Bestellnr. 007100)
Bewohner: Blau-, Kohl-, Sumpf-, Tannenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Haussperling, Feldsperling
8 Stück Nist- und Einbausteine, Typ 28 (Bestellnr. 007308)
Bewohner: Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper
5 Stück Starnöhle mit Katzen- und Wanderschütz, Typ 35Y (Bestellnr. 001269)
Bewohner: Star, eventuell auch Trauerschnäpper und Kleiber, zum Teil übernehmen darin auch Buntspechte
1 Stück Nistkorb aus Weidengeflecht, Typ 40 cm (Bestellnr. 002440)
Bewohner: Turmfalke, Waldohreule
(A, anlage, Avifauna)
- Geeignete Gebäude bzw. Fassaden, Stiege usw. sind so zu gestalten, dass die Ansiedlung von Schwalben gefördert wird. (A, anlage, Avifauna)
- An geeigneten Gebäuden / Fassaden sind 5 Fledermaus-Winterquartiere anzubringen bzw. einzubauen. (A, anlage, Fauna)

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 19.10.2005 gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB.

Die ersichtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warner Wochenblatt" am 01.11.2005 erfolgt.

Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2007 soll die Durchführung des Planverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB erfolgen. Die Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses erfolgte im Warner Wochenblatt am 08.11.2008.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.08.2006 zur Äußerung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert und zum Scopingtermin am 15.08.2006 eingeladen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 15.08.2006 sowie am 2008 durchgeführt.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 2008 bis zum 2008 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 2008 im "Warner Wochenblatt" ersichtlich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 2008 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudefeststandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Waren (Müritz), den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 2008 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 2008 gebilligt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 2008 ersichtlich im "Warner Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gebietsordnung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswendungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des 2008 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Waren (Müritz), den Rhein - Bürgermeister